

Geschäftsplan-Formular F

Version 08/2024

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe
und kann nicht als Gesuch verwendet werden.

Metadaten

PDF-Sprache

Dieses Feld steuert die PDF-Sprache im Formular nach dem Einreichen.

- Mit der Übermittlung wird bestätigt, dass die Angaben im vorliegenden Gesuch an die FINMA vollständig, wahrheitsgetreu und in Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Art. 45 FINMAG) und der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen gemacht wurden. Die FINMA behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und bei Bedarf ergänzende Auskünfte einzuverlangen (Art. 29 FINMAG). Weiter wird bestätigt, dass sämtliche Originale der mit dem Gesuch eingereichten Beilagen aufbewahrt und der FINMA jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Geschäftsplan-Formular F: Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)

Versicherungsunternehmen

Änderungen gültig ab

Firma gemäss Handelsregistereintrag

Gemäss Rz. 7-10 FINMA-RS 17/05 „Geschäftspläne – Versicherer“ trifft die FINMA bei der Erhebung von Informationen folgende Unterscheidungen:

Rz. 8, Dunkelblau

genehmigungspflichtige Geschäftsplanangaben, die von der Genehmigung der FINMA erfasst werden, die bei der Erstbewilligung und bei jeder späteren Änderung zur Bewilligung zu unterbreiten bzw. zu melden sind (Art. 5 VAG);

Rz. 9, Hellblau

anzeigepflichtige Informationen, die das Versicherungsunternehmen der FINMA zur Kenntnis einreicht, ohne dass diese Informationen einer Genehmigungspflicht unterworfen sind;

Rz. 10, Weiss

ergänzende Informationen, die nur einmalig erhoben werden oder die das Versicherungsunternehmen in seinen Akten auf geeignete Weise festhält, ohne diese jedoch der FINMA mitteilen zu müssen.

Art der Mutation

- Direkte oder indirekte Beteiligungen am Versicherungsunternehmen
- Andere Unternehmen oder Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens massgebend beeinflussen können

Begründung und Kurzdarstellung der Geschäftsplanänderung

Die Begründung beinhaltet insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts und der Auswirkungen der Geschäftsplanänderung auf die Geschäftstätigkeit. Im Rahmen der Kurzdarstellung ist die Geschäftsplanänderung selbst zu erläutern. Bei komplexen Sachverhalten kann zusätzlich eine Beilage eingereicht werden.

1 Direkte oder indirekte Beteiligungen am Versicherungsunternehmen

Bei einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer Versicherungsgesellschaft ist im Geschäftsplan eine genehmigungspflichtige Meldung zu machen, wenn die entsprechende Beteiligungsquote die Schwelle von 10 Prozent übersteigt, unterschreitet oder nach einer zwischenzeitlichen Senkung erneut übersteigt (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG, FINMA-Rundschreiben 17/5 "Geschäftspläne - Versicherer", Rz. 46).

Werden gleichzeitig mit der Mitteilung der Geschäftsplanänderung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Schwellenwerte von 20, 33 1/3 oder 50 Prozent über- oder unterschritten, ist diese Tatsache im Sinne einer anzeigepflichtigen Information ebenfalls mit dem Geschäftsplanformular F (ohne Beilage) mitzuteilen (Art. 29 Abs. 2 FINMAG; FINMA-Rundschreiben 17/5 "Geschäftspläne - Versicherer", Rz. 9).

Name der Gesellschaft oder der natürlichen Person	Tätigkeitsbereich / Zweck des Unternehmens
<input type="text"/>	Natürliche Person
Sitz oder Wohnsitz	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Angaben über die erwähnte Gesellschaft oder die natürliche Person, namentlich in Bezug auf dessen/deren strategische Interessen und Finanzkraft (soweit bekannt).	
<input type="text"/>	
Beteiligungsquote	
<input type="checkbox"/> Beteiligung 10% und mehr des Kapitals/Stimmrechte <input type="checkbox"/> Beteiligung 20% und mehr des Kapitals/Stimmrechte <input type="checkbox"/> Beteiligung 33 1/3% und mehr des Kapitals/Stimmrechte <input type="checkbox"/> Beteiligung 50% und mehr des Kapitals/Stimmrechte	

2 Andere Unternehmen oder Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens massgebend beeinflussen können

Massgeblicher Einfluss kann namentlich mittels finanzieller, personeller und/oder organisatorischer Verflechtung, die zu einer Abhängigkeit des Versicherungsunternehmens führen kann, ausgeübt werden (Finma-Rundschreiben 17/5 "Geschäftspläne - Versicherer", Rz. 47).

Sofern eine massgebliche Beeinflussung nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Eintrag zu löschen.

Name der Gesellschaft oder der natürlichen Person
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Sitz oder Wohnsitz

Land

Wie wird dieser Einfluss ausgeübt?

3 Beilagen

Sämtliche Beilagen sind elektronisch einzureichen. Die entsprechenden Originale sind aufzubewahren und der FINMA auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Grafische Darstellung der Beteiligungsstruktur